



Foto: Sergey Nivens - stock.adobe.com

DSGVO: So machen Sie Ihre Werkstatt datensicher!

Seit dem 25. Mai gilt in der EU die neue Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO). Was bedeutet das konkret für einen Werkstattbetrieb?

HOLGER PINNOW-LOCNIKAR

Worauf gilt es zu achten? Mit unserem Ratgeber wird das komplizierte Vorschriftengeflecht zu einer lösbaren Aufgabe.

Die neue Datenschutz-Grundverordnung regelt vor allem, welche Daten über Personen unter welchen Bedingungen gespeichert werden dürfen und wofür man sie benutzen darf. Besonders zu schützen sind die sogenannten personenbezogenen Daten, also Name, Anschrift, Telefonnummer, auch die Mail-Adresse. Fotos gehören auch dazu.

Die Erhebung von Anschrift- und Kontaktinformationen ist in der Regel für das Zustandekommen und die Abwicklung eines Auftrags selbstverständlich und erfolgt naturgemäß mit der Einwilligung des Kunden. Auch die Speicherung entsprechender Daten von Angestellten ist obligatorisch und erfolgt mit deren Einverständnis, ohne dass man sich das noch einmal schriftlich zusichern lassen

müsste. Aber keinesfalls dürfen diese Angaben ohne gesondertes Einverständnis an Dritte weitergegeben werden, etwa an Geschäftspartner. Davon ausgenommen sind nur ihrerseits an bestimmte Regeln gebundene Dienstleister wie etwa der Steuerberater oder der in Rechtsstreitigkeiten beauftragte Anwalt.

Wo ein Wille ist, ist auch ein Weg

Falls eine längerfristige Speicherung der Daten erwünscht ist, etwa für eine Kundenkartei, braucht man hingegen eine Einwilligung des Kunden. Normalerweise dürfen die Daten nämlich nur so lange gespeichert werden, bis der Auftrag erledigt ist. Das wäre für viele Serviceleistungen der Werkstatt wie die Erinnerung an HU-Termine oder an Service-Intervalle ein erheblicher Nachteil.

In der Praxis wird man also immer für die längerfristige Speicherung der Daten die Einwilligung einholen. Das ist theoretisch auf jedem erdenklichen Weg möglich: Der Kunde kann die Einwilligung mündlich geben, per Mail oder indem er in einem Online-Formular ein Kästchen anklickt. Wichtig ist, dass er selbst aktiv Ja sagt zur Datenspeicherung. Werkstätten sind allerdings gut beraten, sich die Einwilligung immer schriftlich geben zu lassen – damit Erinnerungslücken gar nicht erst entstehen.

Grundsätzlich gilt, dass jede Einwilligungserklärung eine vorherige Aufklärung voraussetzt, in was genau eingewilligt wird. Die Betonung liegt auf genau: Es muss für den Einwilligenden klar zu erkennen sein, wer die Einwilligung einholt, welche Daten warum angefragt werden – und dass er die Einwilligung zur Speicherung jederzeit widerrufen und auch die Löschung verlangen kann.

Auch wenn der Kunde gestattet, die persönlichen Daten längerfristig zu speichern, gilt in der täglichen Praxis eine hohe Sorgfaltspflicht. So dürfen etwa Kontaktinformationen von Kunden nicht auf betriebsfremden Geräten gespeichert werden, also beispielsweise die Kundennummer im privaten Handy des Gesellen, der den Auftrag bearbeiten soll.

Rückhaltesystem für Daten – erst gurten, dann spurten

Die DSGVO will allzu sorglosen Umgang mit persönlichen Informationen verhindern und die passive Sicherheit verbessern, also die auf Computern gespeicherten Daten vor Diebstahlversuchen von außen, auch und vor allem übers Internet, schützen.

Die Werkstatt sollte also nicht nur gegen den klassischen Einbruch ausreichend gesichert sein, sondern auch für einen angemessenen Schutz des Rechnersystems sorgen. Dazu gehören ein mit Passwort gesichertes Betriebssystem auf dem neuesten Stand, das in der Regel bereits eine ▶



Muster DSGVO

EINE PASSENDE DATENSCHUTZERKLÄRUNG für alle gibt es im Grunde nicht – sie muss immer an die eigenen Bedürfnisse angepasst werden. Einen sehr guten, von Spezialisten der Universität Münster entwickelten Leitfaden mit einer Muster-Datenschutzerklärung gibt es hier: svg.to/leifa

Kontaktinformationen von Kunden dürfen nicht auf betriebsfremden Geräten gespeichert werden.

Mubea

DRIVEN BY THE BEST

MUBEA FAHRWERKSFEDERN

- Schnelle Verfügbarkeit
- Mehr als 4.000 Artikel in TecDoc
- Eigenes Aftermarket-Zentrallager
- Komplettes Aftermarket-Programm

Als globaler Partner der Automobilindustrie ist die Mubea-Gruppe weltweit mit Produktionsstandorten für Fahrwerksfedern vertreten.

Neben dem eigenen Draht werden so fast 100 Mio. Fahrwerksfedern pro Jahr entwickelt und in den Mubea-Werken produziert.

A Member of Mubea Group

Ein Partner von

www.mubea.com
www.mubea-shop.com
info@aftermarket.com
☎ +49 2722 62 9915

25

PROZENT der deutschen Unternehmen sind laut einer aktuellen Umfrage des IT-Branchenverbands Bitkom ausreichend auf die neue Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) vorbereitet.

Firewall mitbringt, und ein moderner Virenschutz, am besten mit einem Programm, das sich automatisch aktualisiert. Natürlich sollte auch nicht jeder in die Daten spicken können, der mal zufällig am Rechner vorbeikommt: Der Zugang sollte über ein Passwort geschützt und die Zugriffsrechte für Mitarbeiter sollten so geregelt sein, dass sie nur die für die Abwicklung ihrer Aufgaben erforderlichen Daten einsehen können.

Daten hinter Schloss und Riegel

Im Idealfall sollten die persönlichen Daten von Kunden und Mitarbeitern verschlüsselt gespeichert werden. Dafür gibt es äußerst wirkungsvolle Programme wie Veracrypt (www.veracrypt.fr) – dies sogar als kostenfreie Freeware – oder das beliebte Archicrypt live (www.archicrypt.de). Für deren Einrichtung ist es aber empfehlenswert, einen Fachmann hinzuzuziehen.

Vorsicht: Es ist durchaus eine Option, die gesamte Datenverarbeitung an einen externen Dienstleister abzugeben. Doch auch dann bleibt man verantwortlich dafür, dass die Daten von Kunden und Mitarbeitern adäquat geschützt sind. Die Verantwortung dafür kann man nicht delegieren. Und natürlich muss der Kunde einwilligen, dass seine Daten an den Dienstleister weitergegeben werden. Der Kunde kann künftig außerdem jederzeit Auskunft darüber verlangen, welche Daten über ihn gespeichert sind und wie sie verwendet werden.

In der Praxis ist es wohl kostengünstiger, die Datenverarbeitung weiterhin selbst zu übernehmen

– aber dafür ist jetzt eine ausführliche Dokumentation der Verarbeitungswege erforderlich.

Daten-Buchführung

Neben der eigentlichen Verpflichtung zu sorgsamer Datenspeicherung verlangt die DSGVO jetzt nämlich auch ein „Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten“, wenn – etwa in der Lohnbuchhaltung – sensible personenbezogene Daten gespeichert werden. Auch eine Kundenkartei gilt als personenbezogene Datensammlung.

Im Grunde reicht es aber, eine Liste zu führen, welche personenbezogenen Daten wann, auf welche Weise und warum erfasst werden. Daten von Mitarbeitern und Kunden sind naheliegend, aber auch Bewerber oder potenzielle Kunden könnten im Datensystem landen und gehören deshalb mit in das Verarbeitungsverzeichnis.

Verarbeitungsverzeichnis vorbereiten

Damit das Verarbeitungsverzeichnis so vollständig wie möglich ist, lohnt es sich, vorher alle möglichen Datenspeicherungszusammenhänge zusammenzutragen. Dabei sind nicht nur digitale Speicherungen relevant, sondern auch alles, was im Aktenschrank landet.

Am einfachsten geht das zunächst in Form einer Tabelle, die man entweder nach den Speicherzwecken oder nach den Personengruppen sortieren kann (siehe Tabelle auf S. 63 – die Tabelle erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit oder Richtigkeit/Angaben ohne Gewähr).

Die Auflistung sollte nach Möglichkeit alle Vorgänge erfassen, bei denen sensible Daten von Personen, die mit der Werkstatt in Verbindung stehen, gespeichert und genutzt werden. Anhand der Liste ist es dann nicht mehr schwierig, die standardisierten Formulare auszufüllen.

Zum Datenverarbeitungsverzeichnis gehört auch die Benennung der für den Datenschutz zuständigen Personen. In kleinen Betrieben wird das der Chef meist persönlich übernehmen. Er muss dann auch Mitarbeiter, die ebenfalls mit personenbezogenen Daten arbeiten, über ihre Pflichten aufklären. Größere Werkstätten mit mehr als zehn Mitarbeitern, die mit personenbezogenen Daten umgehen, müssen einen Datenschutzbeauftragten benennen, der sich natürlich in der Datenverarbeitung im Betrieb gut auskennen sollte.

Das Datenverarbeitungsverzeichnis dient im Grunde dazu, den Behörden eine Einschätzung zu ermöglichen, ob mit den personenbezogenen Daten sorgsam umgegangen wird. Theoretisch könnte das eine Datenschutzfolgenabschätzung als Bestandteil des Datenverarbeitungsverzeichnisses erfordern. Aber in der Praxis dürften kleine und mittelstän-



Foto: jd-photodesign - stock.adobe.com

Nr.	Personen- gruppe	Daten-Kategorien	Zweck	Evtl. Datenweitergabe	Übermittlung Drittstaaten	Löschfrist	Verarbeitungs- und Sicherungsmaßnahmen
1	Kunden	Stammdaten (a), Terminaten (b), Bestelldaten (c), Auftragsdaten (d), Abrechnungsdaten (e), Leistungsnachweise (f)	Leistungserbringung, Kundenservice	Steuerberater, Subunternehmer, TüV/DeKrA	ausländischer Mail- Dienstleister, ausländischer Cloud- Speicherdienst	nicht vor Ablauf handels- und steuerrechtlicher Aufbewahrungspflichten (c, d, e, f), 2 Jahre nach der letzten Leistungserbringung (a), nach Ablauf des folgenden Kalender- jahres (b)	Passwort-geschütztes Computersystem (a, c, d, e, f), online synchronisierbarer Kalender (b), betriebseigene Mobiltelefone (a, b, d)
2	Beschäftigte	Stammdaten (a), Vertragsdaten (b), Abrechnungen (c), steuerliche Erfassung (d), Arbeitgeberleistungen (e), Urlaubsanspruch (f), Urlaubsplanung (g), ...	Betriebsorganisation, Lohnbuchhaltung, ...	Steuerberater, Finanzamt, externer Dienstleister		nicht vor Ablauf handels- und steuerrechtlicher Aufbewahrungspflichten (c, d, e), nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses (a, b), nach Ablauf des folgenden Kalenderjahres (f, g)	Passwort-geschütztes Computersystem (a, c, d, e), online synchronisierbarer Kalender (f, g), gesicherter Aktenschrank (a, b)
3	Lieferanten	Stammdaten (a), Bestelldaten (b), Rechnungsdaten (c), ...	Materialbeschaffung	Steuerberater	ausländischer Mail- Dienstleister	nicht vor Ablauf handels- und steuerrechtlicher Aufbewahrungspflichten	Passwort-geschütztes Computersystem
4	Partner	Stammdaten (a), Terminaten (b), Bestelldaten (c), Auftragsdaten (d), Abrechnungsdaten (e), Leistungsnachweise (f)	Subunternehmer- Leistungen	Steuerberater	ausländischer Mail- Dienstleister	nicht vor Ablauf handels- und steuerrechtlicher Aufbewahrungspflichten	Passwort-geschütztes Computersystem

Immer schön den Überblick behalten: Die Auflistung sollte alle Vorgänge enthalten, bei denen sensible Daten gespeichert werden. Das ist dann die Basis, um die standardisierten Formulare auszufüllen.

Im Idealfall sollten die persönlichen Daten von Kunden und Mitarbeitern verschlüsselt gespeichert werden.

dische Betriebe davon kaum betroffen sein. Diese Instrumente zielen eher auf Unternehmen, die im großen Stil Daten speichern oder damit handeln.

Website: Spielwiese mit Fallstricken

Auf der Website ist ein lascher Umgang mit persönlichen Daten schon gefährlicher. Leistet sich eine Werkstatt eine Website mit einem Kunden-Kontaktformular, trägt sie auch Verantwortung für die dort erhobenen Daten. Da reichen schon Mail-Adresse oder Telefonnummer, ja sogar die Übermittlung der IP-Adresse, um die berüchtigten Abmahnanwälte auf den Plan zu rufen, die sich gern Opfer ohne eine eigene Rechtsabteilung suchen. Dagegen hilft nur eine mit allen Wassern gewaschene Datenschutzerklärung.

Alles in allem: Keine Panik!

Um die DSGVO wurde immer mehr Wind gemacht, je näher der Termin rückte. Aber kleine und mittelständische Betriebe sollten sich nicht zu große Sorgen machen. In einem Interview mit dem DHB bringt es Vera Jourova, EU-Kommissarin für Justiz, auf einen einfachen Nenner: „Wenn ein Handwerksbetrieb nur für eigene Zwecke Informationen über seine Mitarbeiter oder Kunden speichert und diese nicht weiterverkauft, muss er im Grunde nur dafür sorgen, dass diese Daten sicher aufbewahrt sind.“

Wer tiefer in die Materie einsteigen möchte, findet zum Beispiel unter svg.to/zdh einen Leitfaden mit zahlreichen Mustern. ■

RØMESS®

Hoher Fließdruck für höchste Sicherheit.
So entlüften Sie Bremsen optimal.

Doppelte Kraft, halber Zeitaufwand!

RoTWIN inside